#LTNov15

Wollen Sie Kommentare zur Landtagsdebatte abgeben? Twittern Sie mit.

Steuerauskünfte

OECD-Standard bei Gruppenanfragen

VADUZ Der Landtag hat in zweiter Lesung eine Abänderung des Steueramtshilfegesetzes verabschiedet, mit dem neben Einzelanfragen über Steuerpflichtige nun auch Gruppenanfragen den erweiterten OECD-Standards angepasst werden. Damit setzt der Landtag einen weiteren Schritt in der Umsetzung der Liechtenstein-Erklärung von 2009, in der sich Liechtenstein zur Umsetzung der durch die OECD entwickelten globalen Standards der Transparenz und des Informationsaustauschs in Steuerfragen verpflichtet. Als Folge dieser Neuausrichtung hat Liechtenstein bereits zahlreiche DBA und TIEA mit einer OECD-konformen Regelung zum Informationsaustausch abgeschlossen. Zur Erfüllung der Standards bei Gruppenanfragen werden nun nicht alle bestehenden bilateralen Verträge (DBA und TIEA) angepasst, sondern es wird davon ausgegangen, dass die meisten Vertragspartnerstaaten konform mit der OECD davon ausgehen, dass Gruppenanfragen bereits nach den bestehenden Abkommen möglich sind.
Deshalb werden die innerstaatlichen Durchführungs- und Umsetzungsbestimmungen angepasst und Gruppenanfragen OECD-konform im nationalen Recht verankert. Gruppenanfragen sollen mit dieser Änderung im Steueramtshilfegesetz sowohl auf Basis bestehender als auch zukünftiger DBA und TIEA möglich sein. Die Anpassungen sollen jedoch nur für Gruppenersuchen gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2016 gestellt werden mit Bezug auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen. Liechtenstein verlangt für eine Amtshilfegewährung aber auch die Einhaltung der Subsidiarität und des Gegenrechts durch den jeweils anfragenden Vertragsstaat. Auch bei Gruppenersuchen wird eine Erklärung verlangt, dass die zuständige ausländische Behörde alle angemessenen Mittel zur Beschaffung der Informationen ausgeschöpft hat, und dass sie in der Lage wäre, die verlangten Informationen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, falls die Steuerverwaltung ein vergleichbares Ersuchen stellen würde. (jm)

Grundverkehrsgesetz

Regierung geht auf die Vorschläge des Landtags ein

VADUZ Grünes Licht für die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes, des Beschwerdekommissionsgesetzes, des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie des Steuergesetzes. Den entsprechenden Änderungen stimmte der Landtag gestern in zweiter Lesung zu, nachdem die Regierungsvorlage bereits in der ersten Lesung im Sommer grundsätzlich begrüsst worden war (das «Volksblatt» berichtete am 13. Juni).

Abschaffung vorerst kein Thema

Anlässlich der ersten Lesung wurde jedoch deutlich, dass zwar eine Zentralisierung des Grundverkehrs bei einer einzigen Stelle gutgeheissen wird, nicht jedoch wie in der ursprünglichen Regierungsvorlage enthalten, bei einer neu zu schaffenden Grundverkehrskommission, sondern im Umfeld der Regierung bzw. bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Nach eingehender neuerlicher Prüfung ist die Regierung nun zu dem Schluss gekommen, von der Schaffung einer Grundverkehrskommission abzusehen und das grundverkehrsrechtliche Bewilligungsverfahren beim Amt für Justiz anzusiedeln. Was die Frage einer möglichen Abschaffung des Grundverkehrsgesetzes betrifft, vertritt die Regierung die Auffassung, dass dies vorgängig eines ausführlichen gesellschaftspolitischen Diskussionsprozesses bedürfte und daher derzeit kein Thema ist und auch anlässlich der ersten Lesung von keinem Abgeordneten ausdrücklich beantragt wurde. «Somit erübrigt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine entsprechende Diskussion», schreibt die Regierung.

Verfahren soll einfacher werden

Darüber hinaus soll das grundverkehrsbehördliche Verfahren vereinfacht werden und in Abweichung von der ursprünglichen Gesetzesvorlage die Unterscheidung zwischen den sogenannten vorlagepflichtigen und genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften abgeschafft werden. Abgesehen von zwei Ausnahmen sollen sämtliche Rechtsgeschäfte der Genehmigungspflicht unterliegen, wobei bei bestimmten Rechtsgeschäften ein berechtigtes Interesse nicht erforderlich ist. Bis anhin hing die Frage, ob nun der Präsident der Gemeindegrundverkehrskommission alleine oder die gesamte Kommission entscheidet, von der Frage ab, ob ein vorlage- oder ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft vorliegt. (hf)

AIA befindet sich auf der Zielgeraden

Finanzplatz Der Umsetzung des Automatischen Informationsaustausches (AIA) steht nun kaum noch etwas entgegen. In zweiter Lesung winkte der Landtag die Vorlage durch.

VON HOLGER FRANKE

«Vor wenigen Jahren noch wäre diese lautstarke Unterstützung schwer vorstellbar gewesen», hatte Regierungschef Adrian Hasler noch im Rahmen der ersten Lesung im September-Landtag gesagt. Und nun ist es offensichtlich auch noch schnell gegangen – rund zwei Monate später hat der Landtag gestern dem Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) diskussionslos seine Zustimmung erteilt.

Umsetzung geregelt

Das AIA-Gesetz regelt die Umsetzung der anwendbaren internationalen Abkommen, die einen automatischen Informationsaustausch für Informationen über Finanzkonten ab dem 1. Januar 2016 vorsehen werden. Das AIA-Gesetz regelt insbesondere die Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger und Finanzinstitute, die Rechte und Pflichten der meldepflichtigen Personen sowie der Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, die Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung, die Vertraulichkeit und den Datenschutz, die anwendbaren Verfahren, die Missbrauchsbestimmungen sowie die Strafen für Widerhandlungen.

Im Sinne der Weissgeldstrategie

Mehr Zusammenarbeit bei Steuerdelikten

VADUZ Im Zuge der neuen Finanzplatz- und Steuerstrategie hat sich Liechtenstein verpflichtet, internationale Standards umzusetzen. Dies soll künftig nicht nur im Bereich der Amtshilfe (Informationsaustausch der Steuerbehörden) erfolgen, sondern auch in Bezug auf die Rechtshilfe (Informationsaustausch von Justizbehörden). Zu diesem Zweck entschied der Landtag gestern in zweiter Lesung über die Erweiterung des entsprechenden Gesetzes. Nach bisherigem Recht war in Liechtenstein die Rechtshilfe in Fiskalstrafsachen bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Die Abgeordneten waren sich einig, dass sich diese restriktive Rechtslage ändern und an geltende internationale Vorgaben und Standards angepasst werden sollte. Zu diesem Zweck haben die Abgeordneten gestern einer Abänderung des Rechtshilfegesetzes mit 20 Jastimmen befürwortet. Die Rechtshilfe wird aber nur dann gewährt, wenn das Delikt auch in Liechtenstein strafbar ist und in bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.
Die Ausweitung der Fiskalrechtshilfe bedeutet voraussichtlich einen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Steuerverwaltung, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, vorausgesetzt, es wird kein Referendum ergriffen. (sb)